Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8201
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

hinzutragen, wie hernachten diese punctten wie mehrers gemeldet wirdt.

Ob sich ein Khind selbst heyrath.

Ein Vater soll mit seinem bigwie, die khinder so zu tauglichen alten khomen, zuerhalten, pesten und wo sy über die gebüehrliche zeit damit verziehen und sich selbs dan ein khind das über 25. Jahr alt ist, selbst, gleichwoll mit des vaters wissen, zu einer ehrenlichen person vermählen: oder heyrathen würde, solle damit nichts verwürckt haben, sondern der vater ist schuldig diesen ein gebüehrliches heyrathgutt zu geben.

Wie die Mietter ihre Khinder ziechen und versehen sollen.